



KUNDMACHUNGEN

Regionalverband Pinzgau Kundmachung

Gemäß § 9 Abs. 4 Gemeindeverbandsgesetz geben wir die Änderungen der ordentlichen Vertreter und Ersatzmitglieder im Vorstand des Regionalverbandes Pinzgau auf Grund der stattgefundenen Neuwahl in der Pinzgauer Bürgermeister-Regionalkonferenz am 23. Februar 2016 bekannt.

Vor- und Zuname, Funktion

Bitte löschen:

Bgm. Peter Eder, stv. Vorsitzender, Gemeindeamt Lend, 5651 Lend

NEUE MITGLIEDER:

Stv. Vors. Bgm. Manfred Gaßner, Gemeindeamt Kaprun, 5710 Kaprun

Ersatz: Bgm. Hannes Lerchbaumer, Gemeindeamt Uttendorf, 5723 Uttendorf

Bleiben Mitglied des Vorstandes des Regionalverbandes Pinzgau:

Bgm. Mag. Hubert Lohfeyer, Schriftführer, Gemeindeamt Unken, 5091 Unken

Ersatz: Bgm. Josef Leitinger, Gemeindeamt St. Martin, 5092 St. Martin b. Lofer

Bgm. Erich Rohrmoser, Kassier, Gemeindeamt Saalfelden, 5760 Saalfelden

Ersatz: Bgm. Alois Gadenstätter, Gemeindeamt Maria Alm, 5761 Maria Alm

Bgm. Peter Padourek, Vorstandsmitglied, Gemeindeamt Zell am See, 5700 Zell am See

Ersatz: Bgm. Hannes Schernthaner, Gemeindeamt Fusch, 5672 Fusch

Bgm. Günter Steiner, Vorstandsmitglied, Gemeindeamt Hollersbach, 5731 Hollersbach

Ersatz: Bgm. Mag. Erich Czerny, Gemeindeamt Krimml,

5743 Krimml

Bgm. Peter Loitfellner, Vorstandsmitglied, Gemeindeamt Rauris, 5661 Rauris

Ersatz: Bgm. Herbert Burgschwaiger, Gemeindeamt Bruck, 5671 Bruck

Zell am See, am 21.03.2016

Für den Regionalverband Pinzgau

Vorsitzender Bgm. Hans Warter

Geschäftsführer Michael Payer

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/56/32-2016

Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom 17.3.2016 über die Genehmigung einer Satzungsänderung des Abfallverbandes Pinzgau sowie Übertragung von weiteren abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf diesen Verband durch die Mitgliedsgemeinden.

Aufgrund der §§ 3 Abs 3 und 4a des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 105/1986 idgF, wird verordnet:

Der von der Verbandsversammlung des Abfallverbandes Pinzgau am 25.6.2015 beschlossenen Änderung der Satzung sowie der Übertragung von weiteren abfallwirt-



schaftlichen Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Mitgliedsgemeinden auf diesen Verband wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 31.03.2016
Für die Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Wilfried Haslauer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/47/9-2016

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Stadt Salzburg oder den Gemeinden Bergheim oder Wals-Siezenheim berechtigt sind. Ein Standort in einer dieser Gemeinden gilt als Standort in den beiden anderen Gemeinden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten im Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim
Tarife
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Salzburg und den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 3,30
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,20

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 99,26 m bzw. die erste Wartezeit von 29,75 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 99,26 m 0,20 €; ab 1540 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 139,86 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten je angefangene 29,75 Sekunden 0,20 €;

5. Das Befördern von Gepäck und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrigen Gütern etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen
§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen die geringeren Aufwand verursachen, dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-.

**Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen
§ 4**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenanzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Stadt Salzburg sowie den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim hinaus § 5

(1) Bei Fahrten von der Stadt Salzburg, der Gemeinde Bergheim oder der Gemeinde Wals-Siezenheim in die Gemeinden Anif, Anthering, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Grödig, Hallwang und Koppl sowie umgekehrt bzw. Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

4. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 6**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

Indexklausel **§ 7**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivver-

trag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren. Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden.

Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 19. August 2013, Zahl: 209-TA/8/153-2013, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe in der Stadt Salzburg sowie in den Gemeinden Bergheim und Wals-Siezenheim außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/48/9-2016

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalfelden

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt **Geltungsbereich** **§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Saalfelden berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öf-

fentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten in der Gemeinde Saalfelden § 2

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Stadtgemeinde Saalfelden sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,20 €
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 5,90 €.

In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 270,19 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 115,82 m 0,20 €;

3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 23,18 Sekunden 0,20 €;

4. als Zuschlag 1,00 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmezeit. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,- .

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 7 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als | 4 Personen |
| | 1 Zuschlag pro Person |

3. für Bergfahrten, und zwar

Berlisreiter (Biberg) 45 Zuschläge
(beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)

Örgenbauernalm 45 Zuschläge
(beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)

Huggenberg 15 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern von Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen § 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer

fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszustiegen, sind unzulässig.

3. Abschnitt **§ 6**

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht innerhalb der Standortgemeinde.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt **Indexklausel** **§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten **§ 9**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27. November 2012, Zahl: 209-TA/8/130-2012 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Saalfelden außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/49/16-2016

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idGF, wird verordnet:

1. Abschnitt **Geltungsbereich** **§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

2. Abschnitt **Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein** **Tarife** **§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr 5,90 €
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags 6,70 €In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 500 m sowie die erste Wartezeit von 169,33 Sekunden oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 60,77 m 0,20 €; ab 1.500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;
3. als Streckentaxe II je begonnene 96,52 m 0,20 €;
4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 20,58 Sekunden 0,20 €;
5. als Zuschlag 2,60 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen § 3

- (1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.
- (2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/1994 idGF) ist in diesen Fällen abzuschalten.
- (3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.
- (4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen, dürfen 21,00 € eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 42,00 €.

Zuschläge § 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als | 4 Personen |
| | 1 Zuschlag pro Person |
| 3. für Bergfahrten, und zwar | |

Bad Gastein:

Astenalmen	2 Zuschläge
Bellevue-Alm	2 Zuschläge
Café Gamskar am Höhenweg	1 Zuschlag
Hinterschneeberg	1 Zuschlag

Hubertus am Höhenweg	2 Zuschläge
Radern-Höhenweg	2 Zuschläge
Rudolfshöhe	1 Zuschlag
Sportgastein/Naßfeld	1 Zuschlag
Windischgrätzhöhe	2 Zuschläge

Bad Hofgastein:

Aeroplanstadl via Mitterberg	9 Zuschläge
Annencafé	2 Zuschläge
Angertal Liftstation	1 Zuschlag
Angertal Haltestelle	1 Zuschlag
Biberalm	9 Zuschläge
Baldauf/Mitteregg	5 Zuschläge
Breitenberg	1 Zuschlag
Brandnerbauer	2 Zuschläge
Brandeben	2 Zuschläge
Faschingberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Faschingberg/Wurzer	2 Zuschläge
Gadaunerer Hochalm	12 Zuschläge
Gamskar/Sonnberg/Höhenweg	1 Zuschlag
Grabnerhof	2 Zuschläge
Hartlbauer/Gasthof Schneeberg	2 Zuschläge
Maurach	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Planitzengut	5 Zuschläge
Pyrkerhof/Weinetsberg	1 Zuschlag
Riedl-Alm	8 Zuschläge
Rastötzen	10 Zuschläge
Schattbach-Alm	16 Zuschläge
Schmaranz-Hochalm	10 Zuschläge
Streitberggut	2 Zuschläge
Thalerhütte	10 Zuschläge
Waldhof	2 Zuschläge
Walch-Alm	12 Zuschläge

Dorfgastein:

Amoser Heimalm	6 Zuschläge
Amoser Hochalm	18 Zuschläge
Drei-Waller-Kapelle	14 Zuschläge
Heumoos-Alm	18 Zuschläge
Heinrich-Alm	20 Zuschläge
Hauserbauer	1 Zuschlag
Paulbauernalm	18 Zuschläge
Steiner Hochalm	18 Zuschläge
Strohlehenalm	5 Zuschläge
Jagdhütte unter Präuau-Alm	16 Zuschläge
Kogerl Alm	16 Zuschläge

(2) Das Befördern von Gepäck und Tieren von Fahrgästen wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen

§ 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt

§ 6

(1) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt Strafbestimmung

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3 des Gelegenheitsverkehrs-

Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt Indexklausel

§ 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. November 2013, Zahl 209-TA/8/193-2013, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

Zahl: 20610-VU40/51/8-2016

Verordnung

**des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016
über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die
Gemeinde Saalbach-Hinterglemm**

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-
Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten in der Gemeinde Saalbach-
Hinterglemm
Tarife
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,30
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,00 In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 39,49 m sowie die erste Wartezeit von 22,02 sec. enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 39,49 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 92,08 0,20 €;

4. als Zeittaxe für Wartezeiten für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 22,02 Sekunden 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,60 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/1994 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-.

**Zuschläge
§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten	3 Zuschläge
2. für die Beförderung von mehr als	4 Personen
	1 Zuschlag pro Person
3. für Bergfahrten, und zwar	
Achrainweg	1 Zuschlag
Altachweg	1 Zuschlag
Asteralm	6 Zuschläge
Astergasse	1 Zuschlag
Bärenbachweg	1 Zuschlag
Bergerhochalm	4 Zuschläge
Bergerkreuzweg	1 Zuschlag
Breitfussalm	5 Zuschläge
Buchegg	3 Zuschläge
Dr. Karl Rennerweg	1 Zuschlag
Eberhartweg ab Bäckstätt	1 Zuschlag
Eibingweg	1 Zuschlag
Ellmaualm	3 Zuschläge
Exenbachgraben	1 Zuschla
Förstereck Haus Martha	1 Zuschlag
Forsthofalm	3 Zuschläge
Gadenstätterweg	1 Zuschlag
Gerstreitalm	3 Zuschläge
Glemmt. Bau Br. Waldheim	1 Zuschlag
Hackelbergalm	6 Zuschläge
Hechenbergbauer	2 Zuschläge
Hecherhütte	6 Zuschläge
Hecherhüttenweg	1 Zuschlag
Hinterbichl / Ederbauer	1 Zuschlag
Hinterbrantweg	1 Zuschlag
Hinterhagweg	1 Zuschlag

Hinterlengauerweg / Kirche	1 Zuschlag
Hintermaisalm	4 Zuschläge
Hintermaisweg / Perfeld / Traunblick	1 Zuschlag
Hinterstrererweg	1 Zuschlag
Hochwartalm	4 Zuschläge
Huberalm	6 Zuschläge
Jagahäusl / Schattberg	3 Zuschläge
Jahnhütte	4 Zuschläge
Jausernalm	1 Zuschlag
Kohlmaisliftstraße	1 Zuschlag
Kollingweg	1 Zuschlag
Kreuzlehenweg / Viehofen	1 Zuschlag
Landal oben	1 Zuschlag
Lehenberghütte	4 Zuschläge
Limbergalm	5 Zuschläge
Lindlingalm	3 Zuschläge
Luftbichl / Stiegernigg	1 Zuschlag
Maisalm	4 Zuschläge
Maroldenweg	1 Zuschlag
Martenweg	1 Zuschlag
Mittereggweg	1 Zuschlag
Oberreit	1 Zuschlag
Ossmannalm	5 Zuschläge
Panoramaalm	6 Zuschläge
Pfefferalm	3 Zuschläge
Rammern Alm	2 Zuschläge
Rauchenbachweg	1 Zuschlag
Reiteralm	3 Zuschläge
Riegler	2 Zuschläge
Rosswaldhütte	5 Zuschläge
Rottenbach oben	1 Zuschlag
Saalalm	5 Zuschläge
Schneider	1 Zuschlag
Schönleitenweg / Eggerbauer	1 Zuschlag
Seidlalm	4 Zuschläge
Seigweg	1 Zuschlag
Simalalm	5 Zuschläge
Sonnalm	6 Zuschläge
Sonnhof	4 Zuschläge
Spielberghaus	3 Zuschläge
Sportalm	3 Zuschläge
Stefflalm	1 Zuschlag
Streitbergweg / Viehofen	1 Zuschlag
Thurneralm	4 Zuschläge
Unterer Ronachweg	1 Zuschlag
Vorderlengauweg	1 Zuschlag
Vorderronachweg	1 Zuschlag
Walleggalm	6 Zuschläge
Walleggweg	1 Zuschlag
Wallehenweg	1 Zuschlag
Wieseralm	3 Zuschläge
Wildenkarhütte	4 Zuschläge
Wölflweg	1 Zuschlag
Zinneggweg	1 Zuschlag
Viehofen Bereich	4 Zuschläge
Lengau Hochalm Bereich	2 Zuschläge

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen

§ 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt

Fahrpreise für Fahrten über das Gebiet der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus

§ 6

(1) Der Fahrpreis für Fahrten über die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen. Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht hierfür nicht.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind. Diese Quittung ist mittels eines im Fahrzeug vorhandenen Druckers zu erstellen.

**4. Abschnitt
Strafbestimmung
§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

**Indexklausel
§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

**Inkrafttreten
§ 9**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 21. August 2013, Zahl: 209-TA/8/155-2013, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinde Saalbach- Hinterglemm außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/50/10-2016

Verordnung

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr. 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau oder Altenmarkt berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Taxitarif
§ 2**

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
 - an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 5,20
 - in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 5,90.In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 323,23 sec. oder Teile davon enthalten.
2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 96,52 m 0,20 €;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 23,11 Sekunden 0,20 €;
4. als Zuschlag 2,60 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen

§ 3

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

Zuschläge

§ 4

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

1. für die Montage von Ketten 3 Zuschläge
2. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen 8 Zuschläge
3. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen 18 Zuschläge
4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen
1 Zuschlag
pro Person
5. für Bergfahrten, und zwar

St.Johann im Pongau:

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

Bischofshofen:

Birglhoh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg - Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge
Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg - Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

Schwarzach und St.Veit im Pongau:

Forstwege mit Schranken:

Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge
Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:

Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzlbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

Wagrain (Güterwege):

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist / Oberegg	4 Zuschläge
Öbrist / Fischl	4 Zuschläge
Öbrist / Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseite	2 Zuschläge
Sonnseite / Blank	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Naz	3 Zuschläge
Nesslau / Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg / Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3 Zuschläge

Altenmarkt:

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge
Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

Zauchensee:

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

(2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

4. Abschnitt **§ 5**

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

§ 6

(1) Bei Fahrten über das Gebiet der Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg hinaus bzw. bei Fahrten in diese Gemeinden hinein erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.

(3) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

5. Abschnitt **Strafbestimmung** **§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

6. Abschnitt **Indexklausel** **§ 8**

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten **§ 9**

(1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Oktober 2013, Zahl: 209-TA/8/179-2013, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt und Goldegg außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

Zahl: 20610-VU40/52/10-2016

Verordnung

**des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24.03.2016
über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die
Stadtgemeinde Zell am See, Kaprun, Maishofen und
Bruck an der Glocknerstraße**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-
Gesetzes 1996, BGBl Nr 112/1996 idgF, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxigewerbes mit einem Standort in den Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, Botenfahrten und Krankentransporte, die auf Grund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit dem den Fahrpreis übernehmenden Sozialversicherungsträger Pauschalentgelte vereinbart sind.

**2. Abschnitt
Fahrpreise für Fahrten in den Gemeinden
Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck
an der Glocknerstraße
§ 2**

(1) Für Taxifahrten innerhalb der Gemeinden Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 4,00
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 4,80. In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 43,5 m bzw. die erste Wartezeit von 31,44 sec. oder Teile davon enthalten.

2. als Streckentaxe I für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 43,5 m 0,20 €; ab 500 m gefahrene Strecke gilt Streckentaxe II;

3. als Streckentaxe II je begonnene 135,1 m 0,20 €;

4. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 31,44 sec. 0,20 €;

5. als Zuschlag 2,60 €.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger

müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

**Besondere Tarifbestimmungen
§ 3**

(1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle. Bei Erreichen des Auftragsortes zur vorbestellten Zeit, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung, LGBL Nr 56/94 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.

(3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

(4) Für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen dürfen € 21,- eingehoben werden, für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen € 42,-.

**Zuschläge
§ 4**

(1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag
pro Person |
| 3. für Bergfahrten, und zwar | |

Zell am See:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Schmittenhöhe ab Brücke, | 1 Zuschlag |
| Abzweigung Schmittengeweg | 2 Zuschläge |
| Jaga Alm | 2 Zuschläge |
| Mitterberg | 4 Zuschläge |
| Erlbergweg | 1 Zuschlag |
| Sonnberg, ab Sonnbergstraße17 | 1 Zuschlag |
| Pfefferbauer | 1 Zuschlag |
| Grafleiten | 1 Zuschlag |
| Schoberalm | 1 Zuschlag |
| Keilberg | 1 Zuschlag |
| Zellermoos | 1 Zuschlag |
| Bereich Thumersbach | 1 Zuschlag |

Kaprun:

- | | |
|-------------|------------|
| Guggenbichl | 1 Zuschlag |
| Entalweg | 1 Zuschlag |

Talstation Gletscherbahn Kaprun	2 Zuschläge
Hotel First Mountain	2 Zuschläge
„Weißenstein“/Eisbär	1 Zuschlag
„Stangerbauer“/Schaufelberg	2 Zuschläge
Bruck an der Glocknerstraße:	

Kohlschait Bergstation	1 Zuschlag
Taxhof	2 Zuschläge

Piesendorf:

Piesendorf Berg	1 Zuschlag
„Naglköpf“	2 Zuschläge
Aufhausen ab Kirche	2 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

(2) Das Befördern vom Gepäck der Fahrgäste und Tieren wird nicht gesondert berechnet. Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

Berechnung des Fahrpreises bei Einzelvergabe von Sitzplätzen
§ 5

(1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen hat im Fall der gemeinsamen Abfahrt der erstaussteigende Fahrgast den Teil des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises zu zahlen, der mittels Teilung derselben durch die Zahl der beförderten Personen zu berechnen ist. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Der zweitaussteigende Fahrgast hat den vom Erstaussteigenden entrichteten Fahrpreis zuzüglich die durch die noch vorhandene Personenzahl geteilte Differenz zwischen dem beim Erstaussteigenden und nunmehr Zweitaussteigenden angezeigten Fahrpreis zu zahlen. Für alle weiteren aussteigenden Personen ist der Fahrpreis in der gleichen Weise zu berechnen.

(2) Bei Zusteigen eines Fahrgastes darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem sonstigen Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Bei der Fahrpreisberechnung nach Abs 1 und 2 sind Kinder unter fünf Jahren nicht zu berücksichtigen. Zwei Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren zählen als eine Person; ein Kind unter zwölf Jahren ist nicht zu berechnen.

(4) Bei Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, nach einem bestimmten Punkt auszusteigen, sind unzulässig.

3. Abschnitt
§ 6

(1) Bei Fahrten von Zell am See, Kaprun, Maishofen oder Bruck an der Glocknerstraße in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

(2) Der Fahrpreis für Fahrten über die im Abs 1 genannten Gemeinden hinaus unterliegt der freien Vereinbarung. Der Fahrgast ist vor Antritt einer solchen Fahrt auf den Kilometerpreis und die ungefähre Kilometerzahl ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(3) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen- Betriebsordnung) besteht innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde.

(4) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

4. Abschnitt
Strafbestimmung
§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5, Abs 2 und 3, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 bestraft.

5. Abschnitt
Indexklausel
§ 8

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindest-

lohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf den nächsten Centbetrag zu runden. Bei der Rundung sind Beträge ab einschließlich 0,5 Cent aufzurunden und Beträge unter 0,5 Cent abzurunden.

Inkrafttreten

§9

(1) Diese Verordnung tritt mit 24.05.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. November 2013, Zahl: 209-TA/8/192-2013, über verbindliche Taxitarife für das Taxigewerbe in der Stadtgemeinde Zell am See sowie den Gemeinden Kaprun, Maishofen und Bruck a.d. Glstr. außer Kraft.

Salzburg, am 31.03.2016
Für den Landeshauptmann
Hans Mayr

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/2048-2016

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idgF wird verlautbart, dass Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse sowie für Kapitänspatente - Seen und Flüsse- am 13.05.2016 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 20.01.2016
Für den Landeshauptmann
Ing. Norbert Wenger, MIM

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Werfen
Stellenausschreibung

Sprengelärztin/Sprengelarzt

Im Gesundheitssprengel Werfen/Pfarrwerfen/Werfenweng gelangt die Stelle einer Sprengelärztin/eines Sprengelarztes zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Gem-VBG) Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelärztin/Sprengelarzt sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind unter Vorlage der oa. Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Marktgemeinde Werfen, Markt 24, 5450 Werfen einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise zB ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen, Physikatkurs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.“

Werfen, am 23.03.2016
Der Bürgermeister
Mag. Weitgasser Hannes

Gemeinde Mühlbach am Hochkönig
Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Mühlbach am Hochkönig gelangt die Stelle eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate

- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung

Bewerbungen sind unter Vorlage der oa. Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Mühlbach a.Hkg. einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise zB ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen, Physikatskurs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegeldgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.

Mühlbach am Hkg., am 21.03.2016
Der Bürgermeister
Manfred Koller

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Kleinarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kleinarl für den **Bereich ‚Haitzmann/Haus Hubertus - Kennzeichnung‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 12.4.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Kleinarl, am 31.03.2016
Der Bürgermeister
Max Aichhorn

Marktgemeinde Großarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großarl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Dillehen‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 12.4.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Großarl, am 01.04.2016
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser

Marktgemeinde Lofer
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lofer einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Loferer Alm‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 12.4.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lofer, am 01.04.2016
Der Bürgermeister
Norbert Meindl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 21004-H/7949/3-2016

**STANDORTVERORDNUNGEN
FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE
SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Mattsee - **Vorhaben südöstlich der L 101 (Erweiterung Billa)** sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung, den Gemeinden Berndorf, Seeham, Obertrum, Seekirchen, Schleedorf, Palting und Lochen am See sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 10/05 - Raumplanung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Email: raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 12.4.2016
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 10

Zahl: 21004-H/7952/3-2016

**STANDORTVERORDNUNGEN FÜR
HANDELSGROSSBETRIEBE
SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 -ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Altenmarkt im Pongau - **Vorhaben an der Oberndorferstraße (Erweiterung Billa)** sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung, den Gemeinden Eben, Flachau, Untertauern, Radstadt sowie in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 10/05 - Raumplanung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg
Email: raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 12.4.2016
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
8	Freitag, 15. April 2016	Dienstag, 26. April 2016
9	Freitag, 29. April 2016	Dienstag, 10. Mai 2016
10	Freitag, 13. Mai 2016	Dienstag, 24. Mai 2016
11	Freitag, 27. Mai 2016	Dienstag, 7. Juni 2016
12	Freitag, 10. Juni 2016	Dienstag, 21. Juni 2016
13	Freitag, 24. Juni 2016	Dienstag, 5. Juli 2016
14	Freitag, 8. Juli 2016	Dienstag, 19. Juli 2016
15	Freitag, 22. Juli 2016	Dienstag, 02. August 2016
16	Freitag, 05. August 2016	Dienstag, 16. August 2016
17	Freitag, 19. August 2016	Dienstag, 30. August 2016
18	Freitag, 2. September 2016	Dienstag, 13. September 2016
19	Freitag, 16. September 2016	Dienstag, 27. September 2016
20	Freitag, 30. September 2016	Dienstag, 11. Oktober 2016
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs